

Dauer, sondern auch den Umfang der Beschränkungen.⁸ So können z. B. sowohl bereits nach einer drei- bis vierwöchigen stationären Behandlung im Krankenhaus als auch erst nach einer achtwöchigen Tätigkeit an einem Schonarbeitsplatz Ausgleichsansprüche wegen Beschränkungen in der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entstanden sein.

Beeinträchtigungen des Wohlbefindens

Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens liegt vor, wenn der ganze Körper oder ein Körperteil oder Organ oder die Psyche anders empfunden bzw. gefühlt werden, als es den körperlichen und geistigen Normalfunktionen eines Menschen entspricht. Die Ausgleichspflicht wegen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens entsteht jedoch erst dann, wenn das Wohlbefinden des Geschädigten durch eine Gesundheitsschädigung — im Vergleich mit dem Zustand des Befindens, wie er vor dem Zeitpunkt der Schädigung bestand — erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wurde. Typische Erscheinungsformen von Beeinträchtigungen des Wohlbefindens sind Schmerzen, Depressionen, Angst- und Schockzustände, Neurosen, Störungen von Körper- oder Sinnesfunktionen, sichtbar entstellende Verletzungen, Verlust oder Gebrauchseinschränkung von Organen oder Körperteilen, nachhaltige seelische Belastungen, Störungen der Intimsphäre u. ä. In Übereinstimmung mit Ziff. 5.1. (2. Stabstrich, letzter Satz) der Richtlinie des Obersten Gerichts vom 14. September 1978 geht die Praxis davon aus, daß eine anspruchsbegründende Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Geschädigten unabhängig von ihrer Erheblichkeit dann vorliegt, wenn sie mindestens vier bis sechs Wochen andauert.

Das Merkmal „Erheblichkeit“ bei einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens kennzeichnet eine bestimmte Intensität, deren anspruchsbegründende Mindestschwelle nur beispielhaft verdeutlicht werden kann. So hat die Rechtsprechung bisher bei einer schnell verheilenden Impressionsfraktur des Nasenbeins⁹, bei Prellungen und Hämatomen^{10 11 12 13 14} sowie bei einer Hautrötung infolge Verbrühung¹¹ die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen verneint und einen Ausgleichsanspruch versagt. Gleiches dürfte für schnell verheilende kleinere Wunden ohne starke Schmerzen, einfache Verstauchungen und Schwellungen gelten.

Ist das Wohlbefinden des Geschädigten jedoch erheblich beeinträchtigt, besteht ein Ausgleichsanspruch unabhängig von der Zeitdauer der Beeinträchtigung und auch unabhängig von eventuell vorliegenden Beschränkungen in der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Dies ist typischerweise bei kurzzeitigen, jedoch erheblich schmerzverursachenden Verletzungen der Fall (z. B. mehrere Faustschläge ins Gesicht mit ausgeprägten Monokelhämatomen ohne Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit). Aber auch erhebliche psychische Auswirkungen sind zu berücksichtigen und anspruchsbegründend zu werten (z. B. ein Todesangst verursachendes Würgen, brutale Nötigung zu sexuellen Handlungen u. a. m.).

Auswirkungen der Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs auf die Höhe des Ausgleichsbetrags

Führt ein Gesundheitsschaden zum Vorliegen von zwei oder gar allen drei möglichen ausgleichspflichtigen immateriellen Nachteilen, so muß sich das auf die Höhe des Ausgleichsbetrags auswirken. Die Zuerkennung eines gemäß Ziff. 5.1.

(3. Stabstrich, Abs. 2) der Richtlinie des Obersten Gerichts vom 14. September 1978 an der Mindestgrenze von 200 M liegenden Beträge — der ohnehin nur bei einer Mitverantwortlichkeit des Geschädigten (für die Verursachung des Gesundheitsschadens oder der immateriellen Nachteile) zu unterschreiten wäre — kommt dann nicht mehr in Betracht.

Sofern nicht Teil- oder Geldrentenzahlungen vorgenommen werden, sind alle Beschränkungen und Beeinträchtigungen mit einer Summe auszugleichen. Für eine solche Praxis der Zuerkennung von Ausgleichsbeträgen spricht auch die Tatsache, daß die Übergänge zwischen Beschränkungen und Beeinträchtigungen fließend und nur schwer voneinander abgrenzbar sind. Beschränkungen in der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben schließen für eine sozialistische Persönlichkeit auch immer eine Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens ein. Umgekehrt kann eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens dazu führen, daß gewohnte Formen der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt werden müssen. So wäre beispielsweise der Ausschluss von der Teilnahme am kulturellen oder sportlichen Leben als Beschränkung zu beurteilen, die jedoch — insbesondere bei leidenschaftlichem In-

teresse für Kultur oder Sport — auch das Wohlbefinden des Geschädigten beeinträchtigt.

Zum Kreis der den Ausgleichsanspruch begründenden Fälle

Der Kreis der anspruchsbegründenden Fälle ist im ZGB — im Unterschied zum Schmerzensgeld gemäß § 847 BGB — sowohl für die außervertragliche als auch für die vertraglich begründete Verantwortlichkeit bei der Zufügung eines Gesundheitsschadens einheitlich geregelt. Zwischen vertraglich und außervertraglich begründeter Verantwortlichkeit bestehen hinsichtlich Art und Umfang der Ausgleichsleistung keine Unterschiede.

Im außervertraglichen Bereich besteht ein Ausgleichsanspruch bei:

- dem Handeln ohne Auftrag (§ 276 i. V. m. § 278 ZGB);
 - Ansprüchen, die bei der Abwehr von Schäden und Gefahren entstehen (§ 326 ZGB)¹⁸;
 - der Verantwortlichkeit für Immissionen (§ 329 ZGB);
 - der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung (§ 330 ff. ZGB);
 - der erweiterten Verantwortlichkeit für Schadenszufügung (§ 343 ff. ZGB)¹⁸;
 - der Verantwortlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Aufzuchtspflichtigen (§ 348 ff. ZGB)¹¹.
- Die Anwendungsfälle des § 338 Abs. 3 ZGB im vertraglichen Bereich können — wie die Verträge im ZGB selbst — nicht erschöpfend, sondern nur beispielhaft aufgezählt werden. So besteht ein Ausgleichsanspruch u. a. bei
- der Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe aus dem Personenbeförderungsvertrag (§ 232 ZGB);
 - der Verantwortlichkeit aus medizinischen Betreuungsverhältnissen;
 - der Verantwortlichkeit aus Dienstleistungsverträgen (§ 162 ff. ZGB) einschließlich Tätigkeit gegen Entgelt (§ 279 ZGB);
 - der Verantwortlichkeit des Verkäufers oder Herstellers für Verletzungen der Gebrauchswertgarantie (§ 156 ZGB)^{15 16};
 - dem Handeln im Auftrag (§ 275 i. V. m. § 278 ZGB).

Auf Arbeitsrechtsverhältnisse und LPG-Mitgliedschaftsverhältnisse findet § 338 Abs. 3 ZGB keine Anwendung.¹⁰ Hat der geschädigte Werkätige jedoch einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den ihn schädigenden Dritten (§ 273 AGB), so umfassen seine weitergehenden zivilrechtlichen Ansprüche auch einen Ausgleichsanspruch, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.¹⁷ Hinsichtlich der Frage, ob eine Gesundheitsschädigung arbeitsrechtlich oder zivilrechtlich zu beurteilen ist, wird zwischen der Schadenszufügung „bei der Erfüllung betrieblicher Aufgaben“ und „gelegentlich der Erfüllung betrieblicher Aufgaben“ unterschieden.¹⁸

Möglichkeiten zur Objektivierung der Ausgleichsbemessung

Anstrebenswert ist eine möglichst weitgehend objektivierbare Methode der Ausgleichsermittlung, die gleichzeitig individuelle Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt.¹⁹ Aus dem Ziel der Ausgleichszahlung, Beschränkungen in der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens zu kompensieren bzw. überwinden zu

⁸ W. Huribek („Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Sicherung der Ausgleichsansprüche Geschädigter gemäß § 338 Abs. 3 ZGB“, OG-Informationen 1987, Nr. 3, S. 25 ff.) weist darauf hin, daß die Gerichte einige Formen der Beschränkungen in der gesellschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne und in der Freizeit nicht immer ausreichend prüfen.

⁹ Vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 18. November 1976 — 4 BZB 185/76 - (NJ 1977, Heft 4, S. 122).

¹⁰ Vgl. OG, Urteil vom 15. März 1960 - 2 Uz 23/59 - (OGZ Bd. 7 S. 246).

¹¹ Vgl. OG, Urteil vom 31. Oktober 1972 - 2 Zz 1072 - (NJ 1973, Heft 7, S. 213).

¹² Vgl. Ziff. 4. der Richtlinie des Obersten Gerichts vom 14. September 1978; G. Becker/U. Uhlmann, „Ausgleichsanspruch bei Hilfeleistung und Abwehr von Gefahren“, NJ 1977, Heft 18, S. 661; W. Strasberg, „Aufgaben der Rechtsprechung zur Verwirklichung außervertraglicher Schadenersatzansprüche“, NJ 1978, Heft 11, S. 472 ff.

¹³ Vgl. BG Leipzig, Urteil vom 31. Oktober 1985 — 5 BZB 112/85 — (OG-Informationen 1987, Nr. 2, S. 52).

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Vgl. BG Leipzig, Urteil vom 17. Januar 1985 - 5 BZB 233/84 - (NJ 1986, Heft 5, S. 208 f.).

¹⁶ Näheres dazu bei U. Wedekind, a. a. O., S. 92 ff.

¹⁷ Vgl. Fragen und Antworten in NJ 1980, Heft 2, S. 86 f.

¹⁸ Vgl. I; Fritsche/J. Haedrich, „Schadenersatzpflicht des Betriebes, Versicherungsschutz und arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit“, NJ 1986, Heft 3, S. 94 ff. (94) und die dort in Anm. 5 angegebene Literatur.

¹⁹ Vgl. M. Posch/I. Fritsche/U. Wedekind, a. a. O., S. 112.